

**Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz der Deiche und sonstigen
Hochwasserschutzanlagen an den Gewässern erster Ordnung und zweiter Ord-
nung und jeweils deren Rückstaubereichen im Regierungsbezirk Köln
vom 28.10.2022**

- Deichschutzverordnung (DSchVO) -

Aufgrund der §§ 82, 77, 78, 80, 81, 93, 97, 114, 115, 123 und 124 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560, ber. S. 718) und der §§ 12, 25, 28 bis 34, 37 und 38 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NW S. 528), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Digitalisierung wirtschaftsbezogener Verwaltungsleistungen vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 456a) sowie nach § 1 Absatz 1, 2, § 4 und Ziffer 22.1.48 der Anlage 1 zur Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 21. Mai 2019 (GV. NRW. S. 233) wird zum Schutz der Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen an den Gewässern erster und zweiter Ordnung im Regierungsbezirk Köln folgendes verordnet:

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Begriffsbestimmungen.....	2
§ 3 Schutzzonen	3
§ 4 Schutz in der Zone III.....	3
§ 5 Schutz in der Zone II.....	3
§ 6 Schutz in der Zone I.....	4
§ 7 Genehmigungen, Befreiungen und Anordnungen.....	5
§ 8 Planungsvorhaben innerhalb der Schutzzonen.....	6
§ 9 Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen.....	6
§ 10 Pflege der Grasnarbe	7
§ 11 Hochwassereinsatz und Deichverteidigung.....	7
§ 12 Ordnungswidrigkeiten.....	8
§ 13 Inkrafttreten.....	9

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst alle Hochwasserschutzanlagen an den Gewässern erster und zweiter Ordnung im Regierungsbezirk Köln. Die Hochwasserschutzanlagen im Rückstaubereich einmündender, untergeordneter Gewässer sind eingeschlossen.

An der Dhünn erstreckt sich der Rückstaubereich des Rheinhochwassers bis zur Eisenbahnbrücke Köln-Opladen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Hochwasserschutzanlagen

Hochwasserschutzanlagen im Sinne dieser Verordnung sind Deiche und sonstige Hochwasserschutzanlagen.

Deiche sind in erdbauweise hergestellte Dämme zur Abwehr von Überschwemmungen.

Als sonstige Hochwasserschutzanlagen gelten davon abweichende Bauweisen wie

- Hochwasserschutzmauern,
und
- mobile Hochwasserschutz Elemente einschließlich ihrer Gründungen.

(2) Hochwassergefährdete Zeit

Die hochwassergefährdete Zeit im Sinne dieser Verordnung erstreckt sich

- a) für den Rhein vom 01. November bis 31. März eines jeden Jahres,
- b) für die Sieg und die Gewässer II. Ordnung ganzjährig.

(3) Deichverteidigung

Die Deichverteidigung bezieht sich auf Hochwasserschutzanlagen im Sinne dieser Verordnung. Sie bezeichnet die Gesamtheit der Sofortmaßnahmen im Hochwasserfall zur Aufrechterhaltung der Funktion der Hochwasserschutzanlage bei drohendem Versagen.

(4) Deichverteidigungsweg

Der Deichverteidigungsweg bezieht sich auf Hochwasserschutzanlagen im Sinne dieser Verordnung. Deichverteidigungsweg ist der zur Deichverteidigung und allgemein der Unterhaltung der Hochwasserschutzanlage dienende, befestigte Weg. Dieser ist in der Regel landseitig oder in Ausnahmefällen auf der Deichkrone angeordnet.

(5) Deichaufsicht

Deichaufsicht bezeichnet die Aufgabe der Gewässeraufsicht über die Hochwasserschutzanlagen im Sinne dieser Verordnung.

(6) Mulchen

Beim Mulchen wird der Boden von unverrottetem Material bedeckt. Mulchen erfolgt, wenn das Mähgut zerkleinert vor Ort belassen wird.

§ 3 Schutzzonen

(1) Zum Schutz der Hochwasserschutzanlagen werden Schutzzonen festgelegt. Für die Schutzzonen werden entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad Genehmigungspflichten für bestimmte Maßnahmen beziehungsweise Verbote vorgesehen.

Anlage 1 stellt eine Prinzipskizze für Hochwasserschutzanlagen und deren Schutzzonen dar.

(2) Die Schutzzone I wird für Hochwasserschutzanlagen an Gewässern erster und zweiter Ordnung wie folgt ausgewiesen: Sie umfasst die Hochwasserschutzanlage einschließlich des zur Anlage gehörenden Deichverteidigungswegs und gemessen vom Fuß des Deiches beziehungsweise der äußeren Begrenzung der sonstigen Hochwasserschutzanlage einen Streifen von je 4 m Breite auf der Wasser- und der Landseite.

(3) An Gewässern erster und zweiter Ordnung wird die Schutzzone II für Hochwasserschutzanlagen wie folgt differenziert ausgewiesen.

- An den Gewässern erster Ordnung (Rhein und Sieg) umfasst sie einen an die Schutzzone I anschließenden Streifen von je 16 m Breite auf der Wasser- und der Landseite.
- An den Gewässern zweiter Ordnung umfasst sie einen an die Schutzzone I anschließenden Streifen von je 6 m Breite auf der Wasser- und der Landseite.

(4) Die Schutzzone III wird nur für Deiche an Gewässern erster Ordnung (Rhein und Sieg) ausgewiesen. Sie umfasst einen an die Schutzzone II angrenzenden Streifen von je 30 m Breite auf der Wasser- und der Landseite.

§ 4 Schutz in der Zone III

Innerhalb der Schutzzone III bedürfen der Genehmigung:

1. Dauerhafte Vertiefungen der Erdoberfläche von mehr als 1 m, gemessen von der natürlichen Erdoberfläche,
2. vorübergehende Vertiefungen der Erdoberfläche von mehr als 1 m gemessen von der natürlichen Erdoberfläche in der hochwassergefährdeten Zeit.

§ 5 Schutz in der Zone II

(1) In der Schutzzone II für Deiche ist verboten:

1. das Pflanzen von Bäumen,
2. das Pflanzen von Sträuchern, sofern ihre natürliche Wuchshöhe im Endzustand über 2 m beträgt,
3. dauerhafte Schädigungen von deckenden Auelehmschichten- (beispielsweise durch die Errichtung von Grundwasser-Sonden für Wärmetauscher-Anlagen oder vergleichbare Anlagen),
4. die Errichtung und wesentliche Änderung von Drän- oder Versickerungsanlagen mit Wirkung auf den Grundwasserhaushalt und sonstigen Anlagen mit entsprechender Wirkung, soweit es sich nicht um Anlagen handelt, die der Regelung des Wasserabflusses des betroffenen Oberflächengewässers oder des Hochwasserschutzes dienen.

Bei Gewässern erster Ordnung sind die in der Anlage 2 genannten Pflanzen, deren natürliche Wuchshöhe höchstens 6 m beträgt, in einer Entfernung von mindestens 10 m gemessen vom Fuß des Deiches von dem Pflanzverbot ausgenommen.

(2) In der Schutzzone II für Deiche bedürfen der Genehmigung:

1. die Errichtung, wesentliche Änderung und Beseitigung von baulichen Anlagen mit Ausnahme von Drän- oder Versickerungsanlagen mit Wirkung auf den Grundwasserhaushalt und sonstigen Anlagen mit entsprechender Wirkung (siehe dazu Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 sowie Abs. 2 Nr. 2),
2. die Beseitigung von Drän- oder Versickerungsanlagen mit Wirkung auf den Grundwasserhaushalt und sonstigen Anlagen mit entsprechender Wirkung,
3. jegliche Vertiefungen der Erdoberfläche; ausgenommen sind gärtnerische Tätigkeiten, soweit sie nicht nach Absatz 1 verboten sind,
4. die Verlegung von unterirdischen Leitungen,
5. Bohrungen und Arbeiten, die verdichtende oder auflockernde Auswirkungen im Untergrund haben (wie Ramm- und Rüttelarbeiten),
6. die wesentliche Änderung und Beseitigung von Grundwasser-Sonden für Wärmetauscher-Anlagen oder vergleichbare Anlagen.

(3) In der Schutzzone II für sonstige Hochwasserschutzanlagen sind dauerhafte Schädigungen von deckenden Auelehmschichten- (beispielsweise durch die Errichtung von Grundwasser-Sonden für Wärmetauscher-Anlagen oder vergleichbare Anlagen) verboten.

(4) In der Schutzzone II für sonstige Hochwasserschutzanlagen bedarf der Genehmigung:

1. die Entnahme von Bodenmaterial und das Vertiefen der Erdoberfläche. Ausgenommen sind gärtnerische Tätigkeiten,
2. die Verlegung von unterirdischen Leitungen,
3. die Errichtung, wesentliche Änderung oder Beseitigung von baulichen Anlagen einschließlich Drän- und Versickerungsanlagen mit Wirkung auf den Grundwasserhaushalt und sonstigen Anlagen mit entsprechender Wirkung, soweit es sich nicht um Anlagen handelt, die der Regelung des Wasserabflusses des betroffenen Oberflächengewässers oder des Hochwasserschutzes dienen,
4. Bohrungen und Arbeiten, die verdichtende oder auflockernde Auswirkungen im Untergrund haben (wie Ramm- und Rüttelarbeiten),
5. die wesentliche Änderung und Beseitigung von Grundwasser-Sonden für Wärmetauscher-Anlagen oder vergleichbare Anlagen.

§ 6 Schutz in der Zone I

(1) In der Schutzzone I gelten für Deiche die in § 5 Absatz 1 genannten Verbote. Darüber hinaus ist für Deiche verboten:

1. die Entnahme von Bodenmaterial und Vertiefungen der Erdoberfläche,
2. Bohrungen und Arbeiten, die verdichtende oder auflockernde Auswirkungen im Untergrund haben (wie Ramm- und Rüttelarbeiten),
3. die Verlegung von unterirdischen Leitungen,

4. die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen einschließlich Drän- oder Versickerungsanlagen mit Wirkung auf den Grundwasserhaushalt und sonstigen Anlagen mit entsprechender Wirkung
5. das Pflanzen von Bäumen oder Sträuchern,
6. Beschädigungen der Grasnarbe,
7. die Lagerung oder die Ablagerung von Gegenständen oder sonstigen Stoffen,
8. die landwirtschaftliche Betätigung, ausgenommen das Beweiden durch Schafe oder Ziegen, wobei § 10 unberührt bleibt,
9. das Beweiden der Deiche durch Schafe oder Ziegen bei anhaltender Nässe,
10. das Gehen, Reiten, Fahren und der Viehtrieb außerhalb von dafür zugelassenen Wegen, sofern es nicht zur Unterhaltung, Pflege und Deichverteidigung erforderlich ist
11. das Düngen.

(2) In der Schutzzone I für Deiche bedarf der Genehmigung:

1. die Beseitigung von baulichen Anlagen einschließlich Drän- oder Versickerungsanlagen mit Wirkung auf den Grundwasserhaushalt und sonstigen Anlagen mit entsprechender Wirkung,
2. die Beseitigung von Bäumen oder Sträuchern,

(3) In der Schutzzone I gelten für sonstige Hochwasserschutzanlagen die in § 5 Absatz 3 genannten Verbote. Darüber hinaus ist für sonstige Hochwasserschutzanlagen verboten:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen einschließlich Drän- oder Versickerungsanlagen mit Wirkung auf den Grundwasserhaushalt und sonstigen Anlagen mit entsprechender Wirkung,
2. Bohrungen oder Arbeiten, die verdichtende oder auflockernde Auswirkungen im Untergrund haben (wie Ramm- oder Rüttelarbeiten),
3. die Entnahme von Bodenmaterial und das Vertiefen der Erdoberfläche,
4. das Bepflanzen mit Bäumen oder Sträuchern,
5. die Lagerung oder die Ablagerung von Gegenständen oder sonstigen Stoffen, die in keinem Zusammenhang mit der Funktion der Hochwasserschutzanlage stehen.

(4) In der Schutzzone I für sonstige Hochwasserschutzanlagen bedarf der Genehmigung:

1. die Beseitigung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen einschließlich Drän- oder Versickerungsanlagen mit Wirkung auf den Grundwasserhaushalt und sonstigen Anlagen mit entsprechender Wirkung,
2. das Pflanzen von Rankgewächsen.

§ 7 Genehmigungen, Befreiungen und Anordnungen

(1) Über Genehmigungen nach den §§ 4, 5, 6 und Anordnungen nach § 9 Absatz 4 entscheidet auf Antrag die Deichaufsichtsbehörde unter Beteiligung des Unterhaltungspflichtigen im Sinne des § 78 LWG.

(2) In den Genehmigungsverfahren nach den §§ 3, 4 und 5 wird ausschließlich über Belange der Sicherheit der Hochwasserschutzanlage und allgemeinen Fragestellungen des technischen Hochwasserschutzes entschieden.

Sofern mit dem Vorhaben Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden sind, wird die Genehmigung im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt.

Genehmigungen, Erlaubnisse oder andere behördliche Zulassungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(3) Von den Verboten der §§ 4, 5 und 6 kann die Deichaufsichtsbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn das Vorhaben mit allgemeinen Fragen des technischen Hochwasserschutzes und der Sicherheit der Hochwasserschutzanlagen vereinbar ist und

1. entweder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern

oder

2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde.

(4) Der Nachweis über die Vereinbarkeit des Vorhabens mit allgemeinen Fragen des technischen Hochwasserschutzes und der Sicherheit der Hochwasserschutzanlagen sowie der Voraussetzungen von Absatz 3 Nr. 1 oder Nr. 2 ist von dem Antragsteller zu erbringen.

(5) Genehmigungspflichtige Arbeiten und Arbeiten, die eine Befreiung erfordern, dürfen am Rhein nicht in der hochwassergefährdeten Zeit durchgeführt werden. Ausnahmen hiervon bedürfen im Einzelfall der vorherigen Einwilligung durch die Deichaufsichtsbehörde.

§ 8 Planungsvorhaben innerhalb der Schutzzonen

Sobald in Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplänen oder deren Festsetzungen, in Verkehrswegeplanungen oder in Verfahren der Bauleitplanung (Satzung, Bebauungsplan, Flächennutzungsplan) eine Schutzzone der Hochwasserschutzanlagen betroffen ist, ist die Deichaufsichtsbehörde und der Unterhaltungspflichtige im Sinne von § 78 LWG im Verfahren zu beteiligen.

§ 9 Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen

(1) Der Unterhaltungspflichtige im Sinne von § 78 LWG hat zu gewährleisten, dass die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit seiner Hochwasserschutzanlage jederzeit gegeben ist. § 81 Abs. 1 LWG bleibt unberührt.

(2) Deichverteidigungswege sind so zu unterhalten, dass die Hochwasserschutzanlage jederzeit funktionstüchtig gehalten werden kann.

(3) Von Wühltieren betroffene Deichstrecken sind besonders zu überwachen.

(4) Vorhandene Bäume und Sträucher in der Schutzzone I und der Schutzzone II sind auf Anordnung der Deichaufsichtsbehörde einschließlich ihrer Wurzeln zu beseitigen,

sofern zu besorgen ist, dass eine Gefahr für die Standsicherheit oder Funktionstüchtigkeit der Hochwasserschutzanlage von ihnen ausgeht.

Eine Gefahr liegt insbesondere dann vor, wenn Bäume oder Sträucher umzukippen oder abzusterben drohen. Stellt die Anordnung einen Eingriff gemäß § 14 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar, setzt die Deichaufsichtsbehörde im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen fest.

(5) Die Entdeckung eines Schadens an einer Hochwasserschutzanlage hat der Unterhaltungspflichtige der Deichaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Beschädigungen und Mängel hat der Unterhaltungspflichtige unverzüglich und fachgerecht zu beseitigen.

(6) Der Unterhaltungspflichtige dokumentiert Feststellungen, Veränderungen und Mängelbeseitigungen zur Hochwasserschutzanlage im Statusbericht Teil B.

(7) Der Unterhaltungspflichtige hat der Deichaufsichtsbehörde den Statusbericht Teil A und Teil B nach § 81 LWG mitsamt zugehörigen grundlegenden Untersuchungen zur Standsicherheit und Funktionsfähigkeit jeweils fristgerecht zu übergeben.

§ 10 Pflege der Grasnarbe

(1) Die Oberflächen von Erddeichen und Schutzstreifen sind mit einer festen und engmaschig verwurzelten Grasnarbe vor Erosion zu schützen. Der Unterhaltungspflichtige muss die Grasfläche zu diesem Zweck regelmäßig mähen oder mit Schafen oder Ziegen beweiden lassen. Das Mähgut ist noch am Tag der Mahd aufzunehmen und von den Deichböschungen ordnungsgemäß zu entfernen. Von Mulchen ist möglichst abzusehen.

(2) Die Obere Wasserbehörde der Bezirksregierung Köln kann eine andere Art der Pflege zulassen, wenn der Deich dazu geeignet ist.

§ 11 Hochwassereinsatz und Deichverteidigung

(1) Sobald eine Hochwasserschutzanlage wegen Hochwasser in den bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb übergeht, hat der Unterhaltungspflichtige diese in angemessenen Intervallen vor Ort auf Funktionsfähigkeit und Standsicherheit hin zu überwachen und die zur Abwehr von Gefahren für den geschützten Polderraum geeigneten Maßnahmen anlassbezogen zu treffen (Hochwassereinsatz).

(2) Ab Eintritt der Großeinsatzlage oder des Katastrophenfalls gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), in der jeweils geltenden Fassung. Darüber hinaus wird auf den Gemeinsamen Runderlass d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Inneres und Kommunales v. 28.10.2011 „Hochwasserkrisenmanagement in Nordrhein-Westfalen“ hingewiesen.

(3) Für den Hochwassereinsatz haben die Unterhaltungspflichtigen Überwachungs- und Verteidigungspläne aufzustellen (Hochwassereinsatzplan).

Die Hochwassereinsatzpläne sind mit der örtlich zuständigen Deichaufsicht abzustimmen.

Die Pläne sind fortlaufend vom Unterhaltungspflichtigen zu aktualisieren und die Kontaktdaten darin bis Ende Oktober eines jeden Jahres zu kontrollieren.

Änderungen des Hochwassereinsatzplanes sind spätestens mit den wiederkehrend vorzulegenden Statusberichten B gemäß § 81 LWG der Deichaufsicht zu melden.

(4) Zur Durchführung von Hochwasserschutzübungen und Übungen zum Aufbau von mobilen Hochwasserschutz (insbesondere für Bereiche, die diesen planmäßig vorsehen) hat der Unterhaltungspflichtige mindestens jährlich Abstimmungen mit der Deichaufsicht zu treffen. Die hierdurch betroffenen, zuständigen Dienststellen und Hilfsorganisationen sollen hierbei einbezogen werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 123 Absatz 1 Nr. 27 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Gebote und Verbote dieser Verordnung verstößt, indem er

1. entgegen § 4 Nr. 1 ohne Genehmigung die Erdoberfläche vertieft,
2. entgegen § 4 Nr. 2 ohne Genehmigung die Erdoberfläche vertieft,
3. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 1 Bäume pflanzt,
4. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 2 Sträucher pflanzt,
5. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 3 deckende Auelehmschichten dauerhaft schädigt,
6. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 4 Anlagen errichtet oder wesentlich ändert,
7. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 ohne Genehmigung Anlagen errichtet, wesentlich ändert oder beseitigt,
8. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 2 ohne Genehmigung Anlagen beseitigt,
9. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 3 ohne Genehmigung die Erdoberfläche vertieft,
10. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 4 ohne Genehmigung unterirdische Leitungen verlegt,
11. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 5 ohne Genehmigung Bohrungen oder Arbeiten vornimmt, die verdichtende oder auflockernde Auswirkungen auf den Untergrund haben,
12. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 6 ohne Genehmigung wesentliche Änderungen oder Beseitigungen von Grundwasser-Sonden vornimmt,
13. entgegen § 5 Abs. 3 deckende Auelehmschichten dauerhaft schädigt,
14. entgegen § 5 Abs. 4 Nr. 1 ohne Genehmigung Bodenmaterial entnimmt oder die Erdoberfläche vertieft,
15. entgegen § 5 Abs. 4 Nr. 2 ohne Genehmigung unterirdische Leitungen verlegt,
16. entgegen § 5 Abs. 4 Nr. 3 ohne Genehmigung Anlagen errichtet, wesentlich ändert oder beseitigt,
17. entgegen § 5 Abs. 4 Nr. 4 ohne Genehmigung Bohrungen oder Arbeiten vornimmt, die verdichtende oder auflockernde Auswirkungen auf den Untergrund haben,
18. entgegen § 5 Abs. 4 Nr. 5 ohne Genehmigung wesentliche Änderungen oder Beseitigungen von Grundwasser-Sonden vornimmt,
19. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 1 eine Entnahme von Bodenmaterial oder Vertiefung der Erdoberfläche vornimmt,
20. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 2 Bohrungen oder Arbeiten vornimmt, die verdichtende oder auflockernde Auswirkungen auf den Untergrund haben,
21. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 3 unterirdische Leitungen verlegt,

22. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 4 Anlagen errichtet oder wesentlich ändert,
23. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 5 Bäume oder Sträucher pflanzt,
24. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 6 die Grasnarbe schädigt,
25. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 7 Gegenstände oder sonstige Stoffe lagert oder ablagert,
26. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 8 eine landwirtschaftliche Betätigung vornimmt,
27. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 9 eine Beweidung der Deiche mit Schafen oder Ziegen vornimmt,
28. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 10 außerhalb der zugelassenen Wege geht, reitet, fährt oder Viehtrieb betreibt, sofern dies nicht zur Unterhaltung, Pflege und Deichverteidigung erforderlich ist,
29. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 11 düngt,
30. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 1 ohne Genehmigung Anlagen beseitigt,
31. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 2 ohne Genehmigung Bäume oder Sträucher beseitigt,
32. entgegen § 6 Abs. 3 Nr. 1 Anlagen errichtet,
33. entgegen § 6 Abs. 3 Nr. 2 Bohrungen oder Arbeiten vornimmt, die verdichtende oder auflockernde Auswirkungen auf den Untergrund haben,
34. entgegen § 6 Abs. 3 Nr. 3 eine Entnahme von Bodenmaterial oder Vertiefung der Erdoberfläche vornimmt,
35. entgegen § 6 Abs. 3 Nr. 4 Bäume oder Sträucher pflanzt,
36. entgegen § 6 Abs. 3 Nr. 5 Gegenstände oder sonstige Stoffe lagert oder ablagert,
37. entgegen § 6 Abs. 4 Nr. 1 ohne Genehmigung Anlagen beseitigt oder wesentlich ändert,
38. entgegen § 6 Abs. 4 Nr. 2 ohne Genehmigung Rankgewächse pflanzt,
39. entgegen § 7 Abs. 5 S. 1 genehmigungspflichtige Arbeiten und Arbeiten, die eine Befreiung erfordern, am Rhein in der hochwassergefährdeten Zeit durchführt,
40. die Unterhaltungspflichten aus § 9 nicht erfüllt, oder
41. die Unterhaltungspflichten aus § 10 nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten ist die Obere Wasserbehörde der Bezirksregierung Köln.

(4) § 123 Absatz 1 Nr. 21 und Nr. 23 LWG bleibt unberührt.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Zugleich tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Neufassung der Verordnung zum Schutz der Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen an den Gewässern erster Ordnung und deren Rückstaubereichen an den Gewässern erster Ordnung im Regierungsbezirk Köln vom 26. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 21. September 2021, außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt vierzig Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Köln, den 28.10.2022

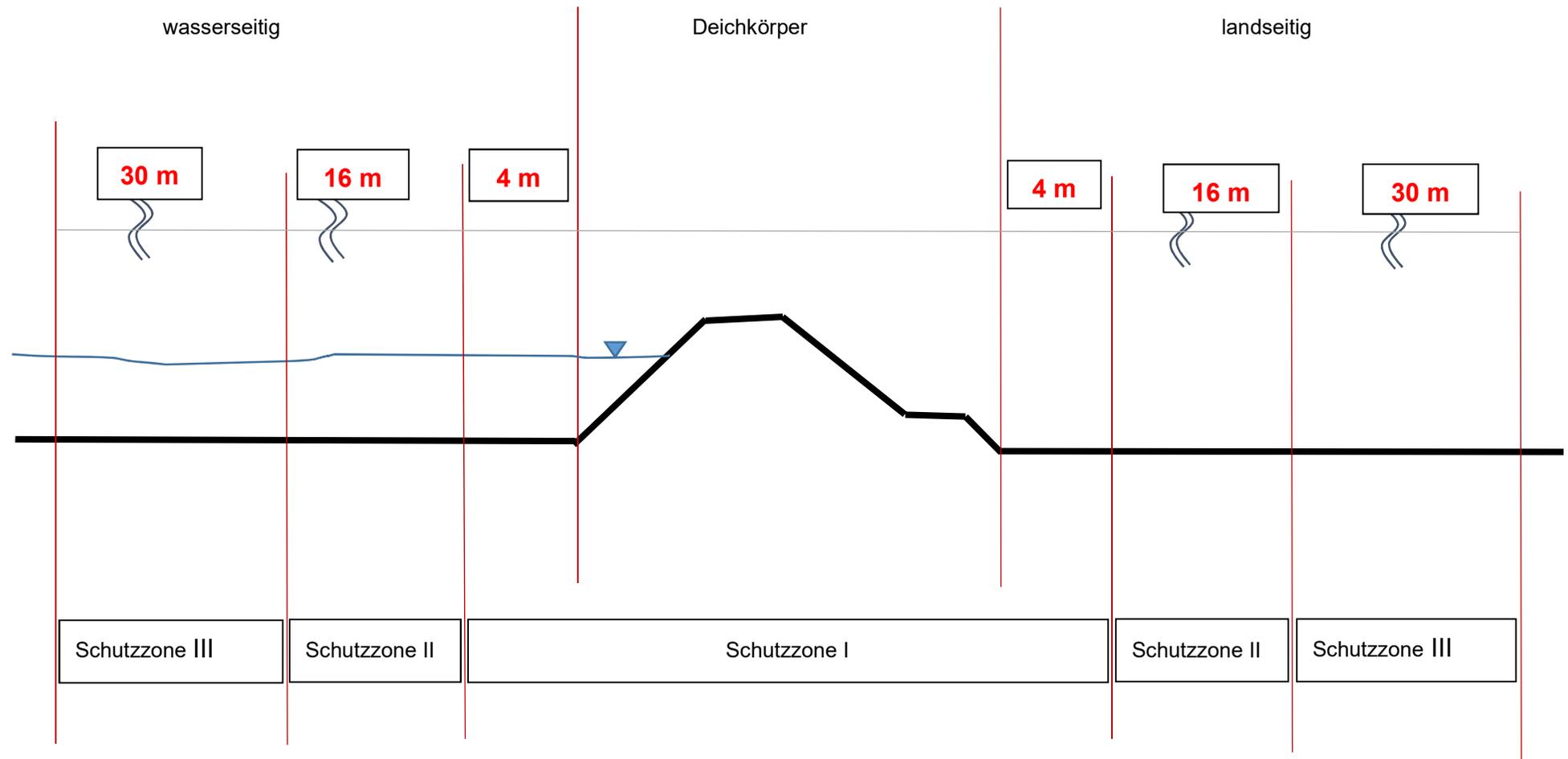
Bezirksregierung Köln als Obere Wasserbehörde

Der Regierungspräsident

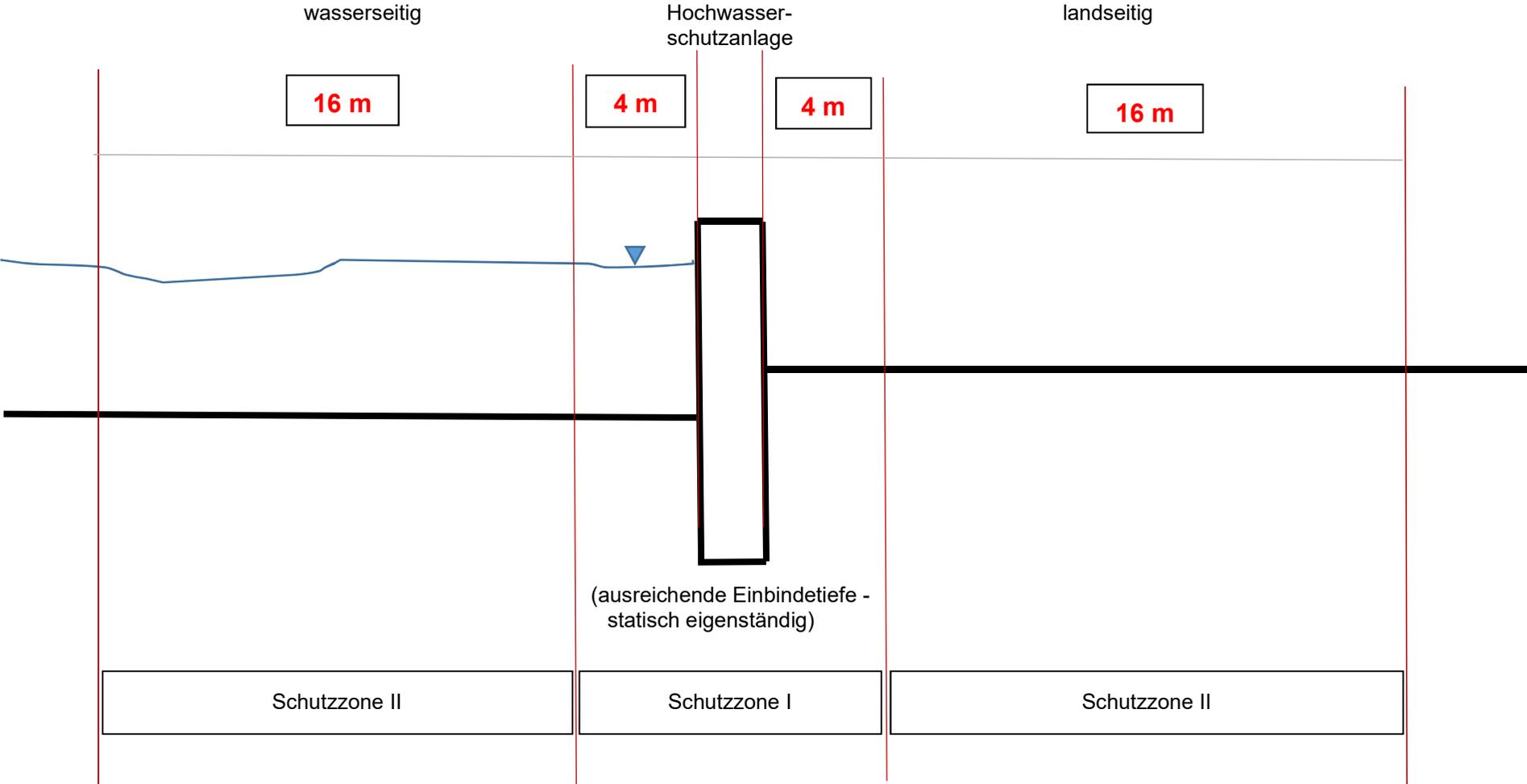
gez.
Dr. Thomas Wilk

Anlage 1 – Prinzipskizze – zu § 3:

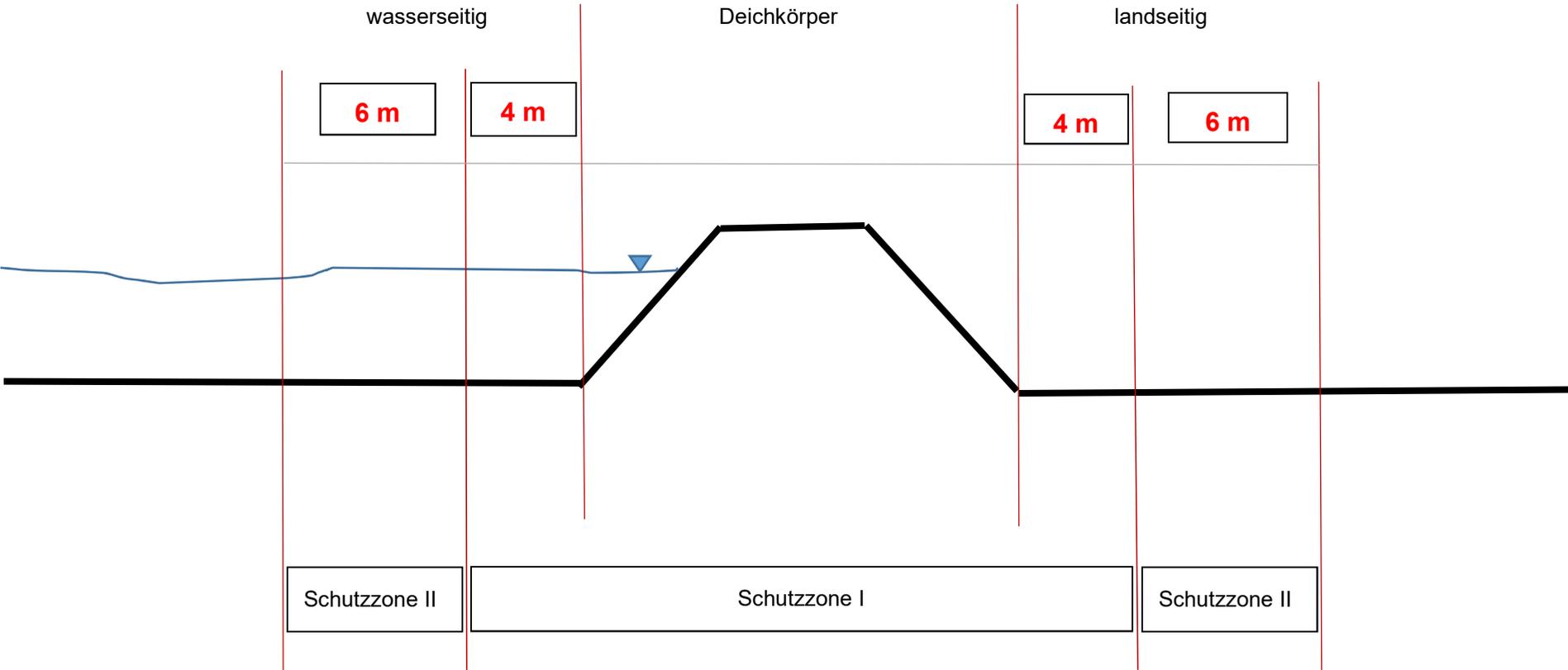
Schutzzonen-Prinzipskizze bei Deichen an Gewässern erster Ordnung



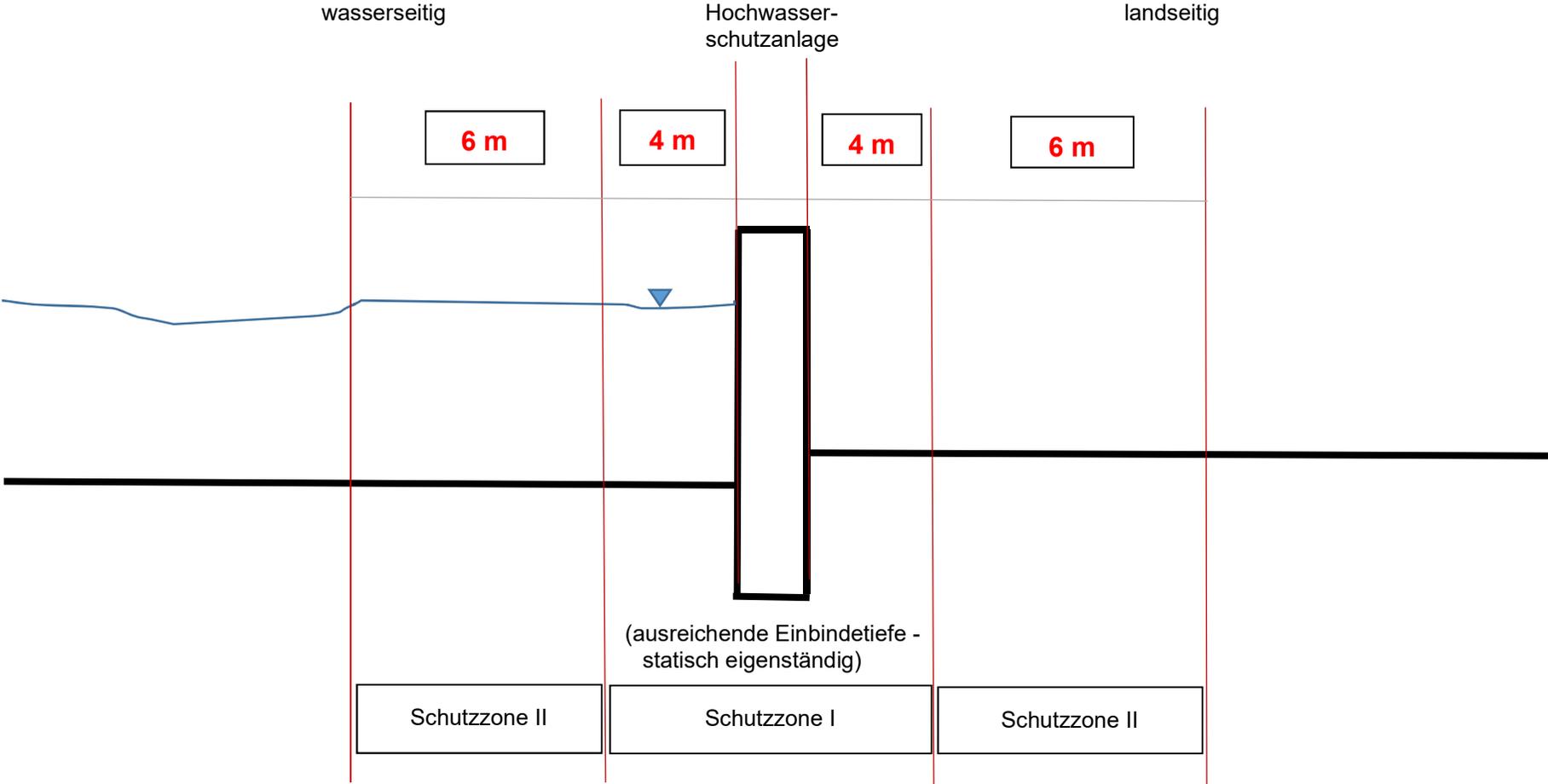
Schutzzonen-Prinzipskizze bei Hochwasserschutzanlagen an Gewässern erster Ordnung



Schutzzonen-Prinzipskizze an Deichen an Gewässern zweiter Ordnung



Schutzzonen-Prinzipskizze bei Hochwasserschutzanlagen an Gewässern zweiter Ordnung



Anlage 2

Bei Gewässern erster Ordnung sind von dem Pflanzverbot des § 5 Absatz 1 ausgenommen:

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
Cornus sanguinea	Blutroter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus laevigata	Zweigrifflicher Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Cytisus scoparius	Besenginster
Euonymus europaea	Gewöhnliches Pfaffenhütchen
Frangula alnus	Faulbaum, Pulverholz
Malus sylvestris	Holz-Apfel
Pyrus pyraster	Wild-Birne, Holz-Birne
Rhamnus cathartica	Echter Kreuzdorn
Rosa canina	Hunds-Rose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Trauben-Holunder
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball